



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Februar 2009  
(OR. en)**

**16498/08**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2007/0249 (COD)**

**TELECOM 216  
MI 504  
COMPET 537  
DATAPROTECT 102  
CONSOM 204  
CAB 60  
CODEC 1689**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.:                   Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung  
der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation  
(GERT)

**VERORDNUNG (EG) Nr. .../2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES**

**vom**

**zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation  
(GERT)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 224 vom 30.8.2008, S. 50.

<sup>2</sup> ABl. C 257 vom 9.10.2009, S. 51.

<sup>3</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 (noch nicht im  
Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im  
Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)<sup>1</sup>, die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)<sup>2</sup>, die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)<sup>3</sup>, die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)<sup>4</sup> und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation)<sup>5</sup> (zusammen „Rahmenrichtlinie und Einzelrichtlinien“ genannt) dienen dem Ziel, in der Gemeinschaft einen Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu schaffen, wobei ein hohes Niveau an Investitionen, Innovation und Verbraucherschutz durch stärkeren Wettbewerb gewährleistet werden soll.
- (2) Die einheitliche Anwendung des EU-Rechtsrahmens in allen Mitgliedstaaten ist für die erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste von wesentlicher Bedeutung. Der EU-Rechtsrahmen gibt die zu erreichenden Ziele vor und bildet einen Handlungsrahmen für die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden; er ermöglicht ihnen zugleich in bestimmten Bereichen die flexible Anwendung der Regeln in Anbetracht der einzelstaatlichen Gegebenheiten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

<sup>2</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

<sup>3</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

<sup>4</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

<sup>5</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

- (3) Angesichts der Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln und den EU-Rechtsrahmen einheitlich anzuwenden, hat die Kommission gemäß dem Beschluss 2002/627/EG der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste<sup>1</sup> die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) eingesetzt, die sie bei der Entwicklung des Binnenmarkts berät und unterstützt sowie allgemein als Bindeglied zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission dient.
- (4) Die ERG hat einen wertvollen Beitrag zu einer einheitlichen Regulierungspraxis geleistet, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Kommission unterstützt hat. Dieser Ansatz, durch Austausch von Informationen und Kenntnissen über praktische Erfahrungen für mehr Kohärenz zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zu sorgen, hat sich in der kurzen Zeit seit seiner Einführung als erfolgreich erwiesen. Fortdauernde und verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung der nationalen Regulierungsbehörden sind notwendig, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze- und dienste weiterzuentwickeln.
- (5) Dazu ist es erforderlich, die ERG zu stärken und sie im EU-Rechtsrahmen als Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation (nachstehend "GERT" genannt) anzuerkennen. Die GERT sollte weder eine Gemeinschaftsagentur sein, noch Rechtspersönlichkeit haben. Die GERT sollte die ERG ersetzen, Sachkenntnis einbringen und durch ihre Unabhängigkeit, die Qualität ihrer Beratung und ihrer Informationen, die Transparenz ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der sie ihre Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.
- (6) Die GERT sollte durch die Bündelung von Fachwissen die nationalen Regulierungsbehörden unterstützen, ohne dass bestehende Funktionen ersetzt oder bereits laufende Arbeiten doppelt ausgeführt würden; ferner soll sie die Kommission bei der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 38.

- (7) Die GERT sollte die Arbeiten der ERG fortsetzen, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Kommission weiterentwickeln, um die einheitliche Anwendung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und somit einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts zu leisten.
- (8) Die GERT sollte ferner als Reflexions- und Diskussionsforum sowie zur Beratung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation fungieren. Dementsprechend sollte die GERT das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission auf deren Ersuchen oder von sich aus beraten.
- (9) Die Arbeit der GERT sollte sich auf die Vorabregulierung der Märkte der elektronischen Kommunikation konzentrieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Marktanalyseverfahren. Die GERT sollte ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen und Ausschüssen wie dem durch die Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) eingesetzten Kommunikationsausschuss, dem durch die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung)<sup>1</sup> eingesetzten Funkfrequenzausschuss, der gemäß Beschluss 2002/622/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik<sup>2</sup> eingerichteten Gruppe für Frequenzpolitik und dem gemäß der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität<sup>3</sup> eingesetzten Kontaktausschuss wahrnehmen, ohne dass die Aufgaben dieser Gruppen und Ausschüsse berührt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49.

<sup>3</sup> ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

- (10) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Weiterentwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis durch verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission, unter anderem durch den Austausch von Informationen, zur Weiterentwicklung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze- und dienste, in Anbetracht der EU-weiten Geltung dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# KAPITEL I

## GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND AUFGABEN

### *Artikel 1*

#### *Gegenstand, Anwendungsbereich und Ziele*

- (1) Hiermit wird eine Beratergruppe der nationalen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste mit der Bezeichnung "Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für Telekommunikation" (GERT) eingesetzt.
- (2) Die GERT wird im Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und der Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG (Einzelrichtlinien) tätig, nämlich in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Regulierung der Märkte der elektronischen Kommunikation.
- (3) Die GERT übt ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent aus. Bei allen ihren Tätigkeiten verfolgt die GERT dieselben Ziele wie die den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Insbesondere leistet die GERT einen Beitrag zur Entwicklung und zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, indem sie die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation anstrebt.
- (4) Die GERT fördert die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission und berät das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission.

## *Artikel 2*

### *Rolle der GERT bei der Anwendung des EU-Rechtsrahmens*

- (1) Die GERT
  - a) entwickelt bewährte Regulierungspraktiken wie gemeinsame Herangehensweisen, Methodologien oder Leitlinien zur Umsetzung des EU-Rechtsrahmens und verbreitet diese Praktiken unter den nationalen Regulierungsbehörden;
  - b) unterstützt die nationalen Regulierungsbehörden in Regulierungsfragen auf deren Ersuchen, unter anderem durch Abgabe von Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Streitigkeiten gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) oder durch Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden bei der Analyse relevanter Märkte gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie;
  - c) gibt Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen, Empfehlungen und Leitlinien der Kommission gemäß Absatz 2 ab;
  - d) erstellt auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus Berichte oder berät die Kommission, und berät das Europäische Parlament und den Rat auf Ersuchen oder von sich aus in allen Fragen zur elektronischen Kommunikation, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
  - e) unterstützt das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission sowie die nationalen Regulierungsbehörden auf Ersuchen bei der Verbreitung bewährter Regulierungspraktiken in Drittländern.

- (2) Bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Entwürfen von Entscheidungen, Empfehlungen und Leitlinien handelt es sich um
- a) Entscheidungen und Stellungnahmen zu Maßnahmenentwürfen der nationalen Regulierungsbehörden bezüglich der Marktdefinition, der Bestimmung von Unternehmen mit erheblicher Marktmacht und der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);
  - b) Empfehlungen und Leitlinien zu Form, Inhalt und Ausführlichkeit der Notifizierungen nach Artikel 7a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);
  - c) Empfehlungen zur Bestimmung der relevanten Produkt- und Dienstmärkte gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);
  - d) Entscheidungen zur Festlegung länderübergreifender Märkte gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);
  - e) Empfehlungen zur Harmonisierung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);
  - f) Entscheidungen, mit denen es nationalen Regulierungsbehörden gestattet oder untersagt wird, Sondermaßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) zu ergreifen.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission tragen allen von der GERT verabschiedeten Stellungnahmen, Ratschlägen oder bewährten Regulierungspraktiken weitestgehend Rechnung.

## KAPITEL II

### ORGANISATION DER GERT

#### *Artikel 3*

#### *Zusammensetzung*

- (1) Die GERT setzt sich aus den Leitern oder hochrangigen Vertretern der in jedem Mitgliedstaat errichteten nationalen Regulierungsbehörden zusammen, welche die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste tragen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter.
- (3) Die Kommission hat Beobachterstatus und wird angemessen vertreten.
- (4) Die nationalen Regulierungsbehörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Staaten, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind, haben Beobachterstatus und werden angemessen vertreten.

#### *Artikel 4*

#### *Arbeitsweise*

- (1) Die GERT gibt sich eine Geschäftsordnung und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
- (2) Stellungnahmen, bewährte Regulierungspraktiken und Berichte der GERT werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder herausgegeben oder angenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abstimmungsmodalitäten, einschließlich der Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Fristen für die Einberufung von Sitzungen werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung können auch Verfahren für Abstimmungen in Dringlichkeitsfällen festgelegt werden.

Von der GERT verabschiedete Stellungnahmen, bewährte Regulierungspraktiken und Berichte werden veröffentlicht; dabei werden die Vorbehalte nationaler Regulierungsbehörden auf deren Ersuchen angegeben.

(3) Die GERT wählt vorbehaltlich der Geschäftsordnung ihren Vorsitz und ihre stellvertretenden Vorsitze aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Amtszeit des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitze beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die stellvertretenden Vorsitze vertreten die GERT.

(4) Plenarsitzungen der GERT werden von ihrem Vorsitz einberufen; jedes Jahr werden mindestens vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Die GERT tritt auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, die auf Initiative des Vorsitzes, auf Ersuchen der Kommission oder auf Ersuchen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung jeder Sitzung wird vom Vorsitz erstellt und wird veröffentlicht.

(5) Die Arbeit der GERT kann gegebenenfalls in Sachverständigen-Arbeitsgruppen untergliedert werden.

(6) Die Kommission wird zu allen Plenarsitzungen der GERT eingeladen und kann zu Sitzungen ihrer Sachverständigen-Arbeitsgruppen eingeladen werden.

(7) Sachverständige aus den EWR-Staaten und aus Staaten, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind, können als Beobachter an den Sitzungen der GERT teilnehmen. Die GERT kann weitere Sachverständige und Beobachter zu ihren Sitzungen einladen.

## KAPITEL III

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Artikel 5*

#### *Konsultation*

Bevor die GERT Stellungnahmen, bewährte Regulierungspraktiken oder Berichte verabschiedet, konsultiert sie gegebenenfalls die interessierten Kreise und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Bemerkungen vorzubringen. Die GERT veröffentlicht die Ergebnisse der Konsultation unbeschadet des Artikels 8.

#### *Artikel 6*

#### *Transparenz und Rechenschaftspflicht*

- (1) Die GERT übt ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus. Die GERT stellt sicher, dass die Öffentlichkeit und interessierte Kreise objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen erhalten, insbesondere in Bezug auf ihre eigenen Arbeitsergebnisse.
- (2) Die GERT nimmt jedes Jahr nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ein Arbeitsprogramm für das Folgejahr an, das sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die GERT veröffentlicht außerdem einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Das Europäische Parlament und der Rat können die GERT ersuchen, ihnen gegenüber zu einschlägigen Fragen der Tätigkeiten der GERT Stellung zu nehmen.

## *Artikel 7*

### *Übermittlung von Informationen an die GERT*

Die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden stellen die von der GERT zur Erfüllung ihrer Aufgaben angeforderten Informationen zur Verfügung. Diese Informationen werden im Einklang mit den in Artikel 5 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegten Vorschriften verwaltet.

## *Artikel 8*

### *Vertraulichkeit*

Informationen, die bei der GERT eingehen oder von ihr verarbeitet werden und um deren vertrauliche Behandlung ersucht wurde, werden von der GERT weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.

Ist der angeforderte Rat oder die erörterte Frage vertraulich, so sind Mitglieder der GERT, Beobachter sowie jegliche andere Personen verpflichtet, Informationen, die sie durch die Arbeiten der GERT oder ihrer Sachverständigen-Arbeitsgruppen erhalten haben, nicht offenzulegen.

*Artikel 9*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---